

# RS Vwgh 1992/5/19 91/08/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1992

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §11;
- AIVG 1977 §9 Abs2;
- AIVG 1977 §9 Abs3;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Bei Auslegung des Begriffes "triftige Gründe" sind vor allem Zumutbarkeitsgesichtspunkte maßgebend, wie sie auch § 9 Abs 2 und 3 AIVG für die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit vorsieht. Unter "triftigen Gründen" iSd § 11 AIVG können auch jene verstanden werden, die zur Ablehnung einer unmittelbaren Beschäftigung nach § 9 Abs 2 AIVG berechtigen würden. (hier: Fortsetzung der Berufsausbildung als Müller durch Besuch einer Meisterschule, ohne die in Zukunft die Verwendung im Beruf wesentlich erschwert wäre).

## Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080189.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>